

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

1. Änderung der Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 31.03.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

Die §§ 1, 3 werden wie folgt neu gefasst:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme 30 Euro je Stunde.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

Sitzungsgeld für den Gemeinderat je Sitzung	70,00 €
Sitzungsgeld für den Ortschaftsrat je Sitzung	50,00 €

Ein Grundbetrag bzw. eine Monatspauschale wird nicht gewährt.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

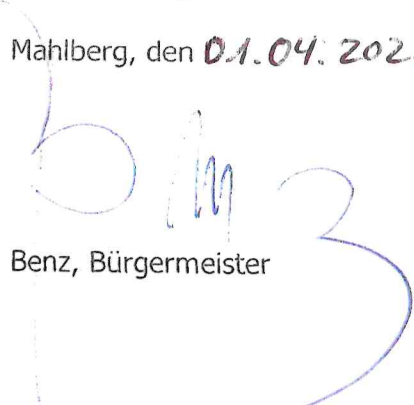
- (2) Der erste, zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und der erste und zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten neben der Sitzungsentschädigung als jährliche Aufwandsentschädigung einen Betrag von:

1. Bürgermeisterstellvertreter:	400,00 €
2. Bürgermeisterstellvertreter:	300,00 €
3. Bürgermeisterstellvertreter:	300,00 €
1. Ortsvorsteherstellvertreter:	200,00 €
2. Ortsvorsteherstellvertreter:	150,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Mahlberg, den **01.04.2025**


Benz, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Mahlberg hat am 29.09.2016 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	25,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

Sitzungsgeld je Sitzung bei einer Sitzungsdauer bis zu 5 Stunden	40,00 €
Sitzungsgeld je Sitzung bei einer Sitzungsdauer von mehr als 5 Stunden	60,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Orschweier 45 % des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.

- (3) Der erste, zweite und dritte ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und der erste und zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers erhalten neben der Sitzungsentschädigung als monatliche Aufwandsentschädigung einen Betrag von:

1. Bürgermeisterstellvertreter:	25,00 €
2. Bürgermeisterstellvertreter:	15,00 €
3. Bürgermeisterstellvertreter:	10,00 €
1. Ortsvorsteherstellvertreter:	15,00 €
2. Ortsvorsteherstellvertreter:	10,00 €

- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters bzw. des Ortsvorstehers erhalten der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und des Ortsvorstehers neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Entschädigung nach § 1.

- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils am Jahresende ausbezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

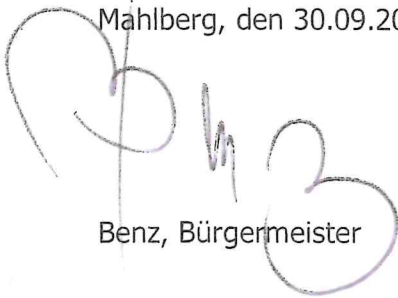
§ 5
Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder
Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege von Angehörigen entstehen.
- (2) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.
- (3) Die Erstattung erfolgt bei Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen auf schriftlichen Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (4) Die vorgenannten Absätze gelten entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.12.1999 einschließlich der späteren Änderungen außer Kraft.

Mahlberg, den 30.09.2016



Benz, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

